

P2.81. Stadtpolizei, Allgemeines und Organisation

11501

Sicheres Dietikon

Beantwortung Dringliche Interpellation

Rochus Burtscher, Mitglied des Gemeinderates, und 19 Mitunterzeichnende haben am 7. Oktober 2010 folgende Dringliche Interpellation eingereicht:

"Gemäss verschiedenen Medienberichten sollen an einer kürzlich im Zürcher Hauptbahnhof zugetragenen Schlägerei fünf ausländische Jugendliche und ein eingebürgerter Schweizer aus Dietikon beteiligt gewesen sein. Dies schadet dem Ruf unserer Stadt! Gemäss Informationen von www.sifa-schweiz.ch (Sicherheit für Alle) wurde über einen 16-jährigen Dietiker Schüler ausländischer Herkunft eine Erziehungsverfügung verhängt. Diese Aussage deckt sich mit den in den vergangenen Tagen durch die Zeitung "Blick" veröffentlichten Informationen. Laut dieser Verfügung soll der Schüler Mehrfachdelikte wie Diebstahl, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch begangen und gegen das Betäubungsmittelgesetz verstossen haben. Die Kosten seines Verfahrens beliefen sich auf ca. Fr. 150'000.00. Da dieser Fall im aktuellen Interesse der Sicherheit der Bevölkerung liegt, möchten wir gerne einige Fragen beantwortet haben:

- 1. Da es sich um Ausländer handelt, wurden bereits Ausweisungsmassnahmen diskutiert bzw. wurde das Migrationsamt des Kantons Zürichs informiert? Wenn ja, welche Schlüsse wurden daraus gezogen? Wenn nein, wann wird die Stadt Dietikon aktiv und verlangt deren Rückführung in ihre Heimatländer?*
- 2. Wer musste für diese Verfahrenskosten aufkommen? Gibt es weitere Kosten, die dem Staat, der Stadt Dietikon bzw. der Schule Dietikon durch diesen Fall entstanden sind? Wenn ja, welche und wie hoch? Ist das Verfahren mit dem Erlass der Erziehungsverfügung erledigt? Wer trägt die Kosten bei allfällig weiteren Erziehungs-, Fremdplatzierungsmassnahmen etc.?*
- 3. Wer kommt für die Kosten der Untersuchungshaft und die Verfahrenskosten im aktuellen Fall (Schlägerattacke im Hauptbahnhof Zürich) auf? Können die Eltern des 17-jährigen und die der anderen Mittäter für die entstandenen Umtriebe und Kosten des Staates belangt werden?*
- 4. Wie stellt sich die Situation aller Beteiligten? Sind sie oder deren Eltern Sozialhilfebezüger? (Beantwortung ohne Namensnennung möglich!)*
- 5. Welches sind die nächsten kurzfristigen oder langfristigen Massnahmen, damit die Sicherheit in Dietikon verbessert werden kann?"*

Mitunterzeichnende:

Alfons Florian
Erich Burri
Esther Wyss
Irene Wiederkehr
Jörg Dätwyler
Markus Erni
Ralph Hofer

Roger Bachmann
Stephan Wittwer
Trudy Frei
Werner Lips
André Arnet
Cécile Mounoud
Gabriele Olivieri

Max Wiederkehr
Pius Meier
Martin Romer
Philipp Müller
Ueli Bayer

Sitzung vom 1. November 2010

Der Stadtrat beantwortet die Dringliche Interpellation wie folgt:

Einleitung

Der Stadtrat bedauert den im Zentrum der Interpellation stehenden Vorfall im Hauptbahnhof Zürich, in dem sechs Jugendliche bzw. junge Erwachsene aus Dietikon involviert waren, sehr. Zudem spricht er der mutig handelnden, Hilfe leistenden Person sein Mitgefühl aus. Der Stadtrat wendet sich gegen jede Gewalt - insbesondere auch gegen die Jugendkriminalität - und akzeptiert keine rechtsfreien Räume. Der erwähnte Vorfall wird zurzeit durch die zuständigen Strafuntersuchungsbehörden (Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat und Jugendanwaltschaft Limmattal/Albis) bearbeitet. Diese geben zu den laufenden Ermittlungen grundsätzlich keine Auskunft und weisen darauf hin, dass bis zu einer allfälligen Verurteilung die Unschuldsvermutung gilt. Was die einzelnen Fragestellungen anbelangt, so ist vorweg darauf hinzuweisen, dass auch für die Beantwortung einer dringlichen Interpellation das Gesetz über die Informationen und den Datenschutz (IDG) anwendbar ist. Über hängige Verfahren darf demnach das öffentliche Organ - mithin auch die Gemeinde - nur informieren, wenn dies zur Berichtigung oder Vermeidung falscher Meldungen notwendig ist oder wenn in einem besonders schweren oder aufsehenerregenden Fall die unverzügliche Information angezeigt erscheint (Art. 14 Abs. 3 IDG).

Zu Frage 1

Bis Ende 2006 konnten Strafgerichte unter bestimmten Voraussetzungen einen Landesverweis gemäss Strafgesetzbuch aussprechen. Mit der Revision des Strafgesetzbuches wurde diese strafrechtliche Massnahme aus dem Bundesgesetz gestrichen. Das Migrationsamt des Kantons Zürich vollzieht das Aufenthaltsrecht und ordnet administrative Massnahmen und Vollzugshandlungen an. Es ist unter anderem auch für den Widerruf von Niederlassungsbewilligungen zuständig. Eine Niederlassungsbewilligung kann gemäss Ausländergesetz (AuG) widerrufen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde (Art. 63 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 62 lit. b AuG). Nach kantonaler Praxis erfolgt die Prüfung des Widerrufs der Niederlassungsbewilligung in der Regel nach rechtskräftigen Verurteilungen ab einem Strafmass von ca. 18 bis 24 Monaten Freiheitsstrafe, wobei verschiedene Strafen addiert werden. Behördenentscheide sowie Gerichtsurteile, welche Ausländerinnen oder Ausländer betreffen, werden dem kantonalen Migrationsamt automatisch eröffnet. So ist davon auszugehen, dass dem Migrationsamt auch die in den Medien erwähnte Erziehungsverfügung zur Kenntnis gebracht wurde. Die Gemeinden können weitere sachdienliche Hinweise im Zusammenhang mit dem Aufenthaltsrecht an das Migrationsamt weiterleiten. So meldet die Einwohnerkontrolle alle Verstösse oder Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit der Meldepflicht von Ausländerinnen und Ausländer ebenfalls dem Migrationsamt. Der Entscheid über eine aufenthaltsrechtliche Massnahme (z. B. den Entzug einer Niederlassungsbewilligung) fällt jedoch einzig und alleine das Migrationsamt.

Zu den Fragen 2 und 3

Aus Gründen des Datenschutzes können die verschiedenen Fragen zu den Kosten nur allgemein beantwortet werden. Wird ein Angeklagter im Rahmen eines Strafprozesses verurteilt, hat er in der Regel die Kosten des Prozesses gemäss § 188 Strafprozessordnung (StPO) selber zu tragen. Bei der Bemessung der Kosten ist den Verhältnissen des Betroffenen Rechnung zu tragen (§ 190a StPO). Bei Jugendlichen ist bei der Kostenbemessung neben den Verhältnissen auch das weitere Fortkommen der Pflichtigen zu berücksichtigen (§ 388 Abs. 1 StPO). Im Verfahren gegen Jugendliche werden neben dem Verurteilten dessen Eltern solidarisch kostenpflichtig (§ 388 Abs. 2 StPO). Die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs tragen gemäss Art. 380 StGB die Kantone. Werden erzieherische Massnahmen verfügt, gehen die Kosten grundsätzlich ebenfalls zulasten der Kantone. Bei schulpflichtigen Jugendlichen können den Schulgemeinden einen Teil der Kosten für schulische Massnahmen auferlegt werden. Mit dem Erlass der Erziehungsverfügung gegen den in den Medien erwähnten Jugendlichen wurde das Verfahren aus früheren Delikten abgeschlossen. Aufgrund des Vorfalls im Zürcher Hauptbahnhof wird gegen diesen Jugendlichen ein neues Verfahren eröffnet. Gemäss Auskunft der Jugendanwaltschaft Limmattal/Albis vom 21. Oktober 2010 sitzt dieser

Sitzung vom 1. November 2010

Jugendliche zurzeit in Untersuchungshaft. Die Kosten der Untersuchungshaft gehen zulasten des Kantons.

Zu Frage 4

Heute beziehen weder die in den Medienberichten Genannten noch deren Familien Sozialhilfe. Gemäss Ausländergesetz kann die Niederlassungsbewilligung durch das Migrationsamt widerrufen werden, wenn die Ausländerin bzw. der Ausländer oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, dauerhaft oder in erheblichem Masse auf Sozialhilfe angewiesen ist (Art. 63 Abs. 1 lit. c AuG). Nach geltender Praxis des Migrationsamtes wird im Kanton Zürich der Sozialhilfebezug im Umfang von Fr. 50'000.00 innert 2 Jahren durch ein Ehepaar als erheblich qualifiziert. Gemäss Aussagen des Migrationsamtes ist die Hürde für den Entzug der Niederlassungsbewilligung bei Jugendlichen auch mit Erziehungsverfügung so hoch, dass deren Entzug sehr selten angeordnet wird.

Zu Frage 5

Die Sicherheitslage in Dietikon ist vergleichbar mit anderen Gemeinden ähnlicher Grösse und Struktur. Gemäss Felix Bieri, Leitender Jugendanwalt Limmattal/Albis, ist die Jugendgewalt in Dietikon nicht besonders auffällig. Die Schwerpunkte verschieben sich periodisch von einer Gemeinde in die andere. "Dietikon hat nicht mehr oder weniger Probleme mit Jugendkriminalität, wie vergleichbare Städte im Kanton Zürich", bestätigt auch Urs Schwendener vom Jugenddienst der Kantonspolizei. Die Stadtpolizei und die Kantonspolizei sorgen im Rahmen ihrer Auftragserfüllung für Sicherheit und für das geordnete und friedliche Zusammenleben in Dietikon. Der polizeiliche Einsatz wird laufend überprüft und bei sich abzeichnenden Veränderungen den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Mit dem im letzten Jahr eingeführten Dreischichtbetrieb der Stadtpolizei Dietikon zusammen mit der Stadtpolizei Schlieren/Urdsorf wurde die sichtbare Präsenz der Polizei weiter erhöht und damit die präventive Wirkung verstärkt. Im Rahmen der laufenden Legislaturplanung für die Jahre bis 2014 sind die Sicherheit in Dietikon und die Bekämpfung der Jugendgewalt wichtige Ziele des Stadtrates. Allerdings reicht die Polizeiarbeit alleine nicht aus, geplant sind vernetzte Massnahmen im Bereich der Jugendarbeit, der Schule und der Integrationsförderung. In erster Linie sind aber die Eltern gefordert, ihren Kindern Zeit und Zuneigung zu schenken, Grenzen zu setzen und als Vorbilder zu wirken.

Der Stadtrat beschliesst:

Die dringliche Interpellation von Rochus Burtscher und 19 Mitunterzeichnenden betreffend sicheres Dietikon wird im Sinne der Erwägungen beantwortet.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- alle Mitglieder des Gemeinderates;
- Sekretariat des Gemeinderates;
- Stadtschreiberin;
- Leiterin Sozialabteilung;
- Chef Stadtpolizei;
- Leiter Sicherheits- und Gesundheitsabteilung;
- Sicherheits- und Gesundheitsvorstand.

NAMENS DES STADTRATES

Otto Müller
Stadtpäsident

Dr. Karin Hauser
Stadtschreiberin

TW/KH1101 interpellation sicheres dietikon.doc

versandt am: